

Ab wann ist der Verein zum Datenschutz verpflichtet ?

Das BDSG gilt für die Vereine, die mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern und sonstigen Personen umgehen, wenn sie diese Daten

- i erheben
- i verarbeiten oder
- i nutzen

Insbesondere dann, wenn die Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen erfolgt unter Einsatz von

herkömmlicher Karteikarten (analoge Verarbeitung) oder automatisierten

Datenverarbeitung | DV. Hier ist dann nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet.

D.h. es muss beachtet werden.

Alle Vereine ob in das Vereinsregister eingetragen oder nicht . haben beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und ab 26.5.2018, auch die der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten.

FAZIT: Die Größe, die Eintragung des Vereins spielen keine Rolle. Da alle Vereine personenbezogene Daten verarbeiten, mindestens und hauptsächlich die ihrer Mitglieder, sind die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zwingend zu beachten

Was sind eigentliche personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [ö] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)

FAZIT:

Der Verein ist für seine Mitgliederdaten verantwortliche Stelle i.S.v. § 3 Abs. 7 BDSG.

sVerantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.%%

Wer ist dem Verein zuzurechnen

- ⑩ unselbständige Untergliederungen z.B. Ortsvereine oder Ortsgruppen eines überregionalen Vereins
seine Funktionsträger
- ⑩ seine Mitarbeiter soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden.

Wichtig:

Der Verein ist verantwortlich, dass unbefugte Dritte nicht Kenntnis von personenbezogenen Mitgliederdaten bekommen, die nicht veröffentlicht werden sollen (beispielsweise Kontoverbindungen usw.)

Wer ist für den Datenschutz im Verein verantwortlich?

Diese Frage lässt sich ganz leicht beantworten: Sie der Vorstand und Ihre Kollegen

Die Datenschutz-Verantwortung liegt immer beim Vorstand.

Er ist die sogenannte verantwortliche Stelle. Ist im Verein kein Datenschutzbeauftragter bestellt, hat der Vereinsvorstand die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten anders sicherzustellen | § 4g IIa

Der Vorstand haftet für Schadensersatzansprüche (§§ 7, 8) bei unzulässiger oder unrichtiger

- i Erhebung
- i Verarbeitung
- i Nutzung

der personenbezogener Daten. Siehe auch Bußgeld- und Strafvorschriften (§§ 43, 44 BDSG)

Folgen bei Verstößen

Staatliche Verfolgung

Rechte der Aufsichtsbehörden

- ⑩ Untersuchungsbefugnisse
- ⑩ Abhilfebefugnisse
- ⑩ Genehmigungsbefugnisse

Bußgelder durch die Aufsichtsbehörde müssen

- ⑩ wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein
- ⑩ Können alternativ oder kumulativ zu weiteren Maßnahmen verhängt werden
- ⑩ Bei der Verhängung und der Höhe der Bußgelder werden verschiedene Faktoren berücksichtigt,
z.B. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, entstandener Schaden, frühere Verstöße, Kooperationsbereitschaft ggü. Aufsichtsbehörden etc.
- ⑩ Bis zu 20 Mio. EUR oder auch 4 Prozent des gesamten weltweiten erzielten Jahresumsatzes, je nachdem, welcher Betrag höher ist

Strafrechtliche Verfolgung

Rechtsverfolgung durch Betroffene

- ⑩ Schadensersatzklagen, (Art. 82 DS-GVO) auf den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens
- ⑩ Rechte gegen die Aufsichtsbehörden

Wann braucht ein Verein einen Datenschutzbeauftragten?

Nach dem BDSG § 4 ist ein Datenschutzbeauftragter schriftlich zu bestellen, wenn mindestens eine dieser drei nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ⑩ Analoge-Datenverarbeitung: Im Verein werden alle personenbezogenen Daten ausschließlich auf Papier bearbeitet (also ohne Computer und EDV) und damit sind in der Regel 20 oder mehr Personen beschäftigt.
- ⑩ Digitale-Datenverarbeitung: In der Regel arbeiten mindestens 10 Personen im oder für den Verein ständig mit personenbezogenen Daten, die in Computern oder IT-Anlagen gespeichert sind.
Achtung
- ⑩ Es besteht immer eine Pflicht zur Vorabkontrolle (§ 4d Abs. 5 BDSG). Das ist vor allem dann der Fall, wenn besondere Arten von personenbezogenen Daten bearbeitet, verarbeitet werden oder die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens zu bewerten. Dies sind zum Beispiel Angaben zur rassischen und ethnischen Herkunft, politischen Meinung, religiösen oder philosophischen Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. z.B. bei Koronarsport, Selbsthilfegruppen, oder sie erfassen im Mitgliedsantrag als Pflichtfeld die Religionszugehörigkeit.

WICHTIG: Es ist unerheblich dabei, ob die Tätigkeit vergütet wird oder ehrenamtlich erfolgt. Es kommt auch nicht auf die Anzahl der Mitglieder an, sondern auf die Anzahl der Zugriffsberechtigten auf die personenbezogenen Daten. Egal ob es sich um Ehrenamtliche, Festangestellte, Aushilfen, Praktikanten, Leiharbeitnehmer oder Teilzeitbeschäftigte handelt.

Was sind die Minimum Maßnahmen im Datenschutz im Verein ?

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen durch die DSGVO und das BDSG neu sind **gesetzlich für jeden Verein verpflichtend** der personenbezogene Daten erfasst, also erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt. Es gibt hier kein Wahlrecht ob man es gerne tun will oder nicht. Der Verein ist gesetzlich verpflichtet. Und Sie als Vorstand sind verantwortlich und haften dafür.

DSGVO betont noch stärker die Verantwortlichkeit, die Vereine und Organisationen für den Datenschutz haben. Der Grundsatz der DSGVO besagt: Wer personenbezogene Daten verarbeitet, ist verantwortlich für die Einhaltung aller in der DSGVO aufgeführten Rechtsgrundsätze.

Achtung es gilt hier ganz neu die Beweislastumkehr:

Organisationen müssen jetzt aktiv nachweisen können, dass ihre Datenverarbeitungen datenschutzkonform sind (die sog. **Rechenschaftspflicht**). Dokumentationspflichten sollen dies sicherstellen.

Die Verantwortliche Stellen, (sie als Verein vertreten durch den Vorstand) haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen und den Nachweis erbringen zu können, dass bei der Datenverarbeitung die DSGVO eingehalten wird.

Die Entwicklung, Implementierung und Anwendung eines Datenschutz-Management-System ist unabdingbar.

Konkrete Pflichten und Neuerungen:

- ⑩ Rechenschafts- und Dokumentationspflichten
- ⑩ Änderungen gesetzlicher Rechtfertigungen
- ⑩ Einwilligungen
- ⑩ Erfüllung von Informationspflichten
- ⑩ Betroffenenrechte
- ⑩ Technisch-organisatorische Maßnahmen
- ⑩ Vertragsmanagement
- ⑩ Datenschutz im Beschäftigtenverhältnis
- ⑩ Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- ⑩ Datenschutz-Folgenabschätzung
- ⑩ Meldepflicht von **Datenpannen**

FAZIT: Verpflichtend eingehalten werden müssen die Prinzipien im Datenschutzrecht:

- ⑩ Transparenz
- ⑩ Zweckbindung
- ⑩ Datenminimierung
- ⑩ Richtigkeit
- ⑩ Speicherbegrenzung
- ⑩ Vertraulichkeit

Am besten geregelt innerhalb eine Datenschutz-Management-System.

WICHTIG: Schriftliche Regelungen zum Datenschutz

Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen. Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in die Vereinssatzung aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt werden. Für Letzteres gibt es keine feste Bezeichnung; am gebräuchlichsten sind noch die Begriffe **Datenschutzordnung**, **Datenschutzrichtlinie** oder **Datenverarbeitungsrichtlinie**. Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben.

Braucht mein Verein ein Datenschutz-Management-System?

In der DSGVO gilt hier ganz neu die Beweislastumkehr: Organisationen müssen jetzt aktiv nachweisen können, dass ihre Datenverarbeitungen datenschutzkonform sind (die sog. Rechenschaftspflicht). Dokumentationspflichten sollen dies sicherstellen. Die Verantwortliche Stellen (sie als Verein vertreten durch den Vorstand) haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen und den Nachweis erbringen zu können, dass bei der Datenverarbeitung die DSGVO eingehalten wird. Die Anwendung eines geeigneten Datenschutz-Management-System ist deshalb unabdingbar.

FAZIT: Schriftliche Regelungen zum Datenschutz Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen. Satzungsregelungen: Entsprechend den Anforderungen sollten die Datenschutzregelungen in die Vereinssatzung aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt werden. Für Letzteres gibt es keine feste Bezeichnung; am gebräuchlichsten sind noch die Begriffe *sDatenschutzordnung%*, *sDatenschutzrichtlinie%* oder *sDatenverarbeitungsrichtlinie%*. Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben.